

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Versand von Unterlagen	2
§ 3 Termin	2
§ 4 Vorläufige Tagesordnung	2
§ 5 Vorbereitung	3
§ 6 Einladung	3
§ 7 Stimmhäufung	3
§ 8 Leitung und Protokollführung	3
§ 9 Beginn der Beratungen	3
§ 10 Schluss der Diözesanversammlung	4
§ 11 Öffentlichkeit	4
§ 12 Beratungsordnung	4
§ 13 Persönliche Erklärung	4
§ 14 Beschlussfähigkeit	5
§ 15 Anträge zur Sache	5
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 17 Abstimmungsarten	7
§ 18 Abstimmungsregeln	7
§ 19 Wahlen	7
§ 20 Wahlausschuss für den Diözesanvorstand	8
§ 21 Aufgaben des Wahlausschusses	8
§ 22 Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand	9
§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands	10
§ 24 Anfechtung der Wahl	11
§ 25 Anfertigung und Versand des Protokolls	11
§ 26 Diözesankonferenzen der Mitglieds- u. Regionalverbände	11
§ 27 Bildung der Ausschüsse	11
§ 28 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen	12
§ 29 Änderungen der Geschäftsordnung	12
§ 30 Inkrafttreten	12



Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Aachen auf der Diözesanebene.
2. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Regional- und Pfarrverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§ 2 Versand von Unterlagen

1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
2. Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
3. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
4. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
 - a) die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - b) die Mitglieder der Diözesankonferenzen der Mitglieds- u. Regionalverbände
 - c) den Diözesanvorstand,
 - d) die Leitungen der Mitglieds- bzw. Regionalverbände und der Jugendorganisationen für die anderen Organe,
 - e) die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
 - f) die Mitglieder des jeweiligen Ausschussesversandt wurden.

DIÖZESANVERSAMMLUNG

§ 3 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände festgelegt.



§ 5 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
2. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
3. Anträge an die Diözesanversammlung zur Änderung der Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen sind spätestens acht Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
4. Ausschüsse des Diözesanverbandes leiten ihre Berichte vier Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.

§ 6 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Spätestens drei Wochen vor dem feststehenden Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.

§ 7 Stimmhäufung

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 8 Leitung und Protokollführung

1. Die Leitung und Protokollführung obliegen dem Diözesanvorstand.
2. Er kann die Leitung und Protokollführung ganz oder teilweise übertragen.

§ 9 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge festzulegen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls,
 - d) Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
2. Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.



3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
4. Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall im Verlauf der Versammlung beantwortet werden.

§ 10 Schluss der Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
2. Die Abstimmung über einen Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem/der AntragstellerIn noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen, vor.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über diesen Antrag entscheidet die Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung. An nicht öffentlichen Teilen der Diözesanversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

§ 12 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstands und AntragstellerInnen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von der Leitung der Versammlung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Die Leitung der Versammlung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Leitung der Versammlung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Diözesanversammlung eine persönliche Bemerkung

kung oder Erklärung abgeben. Dazu erteilt die Leitung das Wort. Die persönliche Erklärung muss der Leitung der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist fristgemäß eine weitere Diözesanversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Ein Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag durch die Leitung der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Leitung der Versammlung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. In dieser Zeit ist die Diözesanversammlung beratungsfähig, Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

§ 15 Anträge zur Sache

1. Anträge zur Sache können von Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Organen des Diözesanverbandes und den Ausschüssen der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
2. Anträge zur Sache sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen will. Alle in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge müssen beraten werden.
3. Anträge zur Sache, die im Verlauf der Beratung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge können jederzeit gestellt werden.
4. Liegen mehrere Anträge zur Sache zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

5. Jeder Antrag zur Sache wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführt. Dazu gehören
 - a) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - b) Antrag auf Schluss der Sitzung,
 - c) Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 - d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Unterbrechung der Debatte,
 - g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - h) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand,
 - i) Antrag auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - j) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes Organ oder einen anderen Ausschuss,
 - k) Antrag auf Wiederaufnahme eines Beratungsgegenstands,
 - l) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - m) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - n) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - o) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - p) Antrag auf Beschränkung der RednerInnenzahl und
 - q) Antrag auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Die Leitung der Versammlung hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor und sind sofort zu behandeln. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 15 Abs. 1 entschieden. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach der Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach § 14 Abs. 2 ist ohne vorherige Abstimmung zu verfahren.
5. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.
6. RednerInnen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

§ 17 Abstimmungsarten

1. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt.
2. Die Abstimmung über Sachanträge ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung verlangt wird.
3. Die Abstimmung ist namentlich, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Die namentliche Abstimmung ist unzulässig
 - a) bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Abstimmung der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ Diözesanvorstands und
 - b) über Anträge zur Geschäftsordnung.
4. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Versammlungsleitung nicht widersprochen, so kann die Versammlungsleitung dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
5. Wird auf Grund eines Geschäftsordnungsantrags geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

§ 18 Abstimmungsregeln

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln, namentliche Abstimmung durch Namensaufruf durchgeführt.
3. Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
4. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 19 Wahlen

1. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
2. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit mit Ja oder Nein zu stimmen.

3. Nicht abgegebene Stimmen auf einem Stimmzettel, oder Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen, Zusätze haben oder unleserlich sind, gelten als ungültig und abgegeben.

§ 20 Wahlausschuss für den Diözesanvorstand

1. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
2. Er besteht aus je zwei weiblichen und männlichen, von der Diözesanversammlung jährlich gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.
3. KandidatInnen dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seinen gewählten Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n.

§ 21 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete KandidatInnen zu suchen.
2. Der Wahlausschuss fasst Stellenausschreibungen für alle satzungsmäßig vorgesehenen Positionen des Diözesanvorstandes ab und veröffentlicht diese spätestens drei Monate vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat.
3. Der Wahlausschuss informiert den Diözesanvorstand und die Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Regionalverbände regelmäßig über seine laufenden Aktivitäten und die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit.
4. Der Wahlausschuss nimmt Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen auf. Er informiert über die Wahlämter und die Aufgabenbereiche sowie über die Wahlordnung.
5. Der Wahlausschuss führt die Bewerbungsgespräche und stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der BewerberInnen fest.
6. Der Wahlausschuss setzt sich vor der Wahl der Geistlichen Verbandsleitung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal zwecks Freistellung der KandidatInnen in Verbindung. Nach erfolgter Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin durch die Diözesanversammlung erfolgt die Bestätigung und / oder Berufung des Kandidaten/ der Kandidatin zur Geistlichen Verbandsleitung durch den Bischof von Aachen.

§ 22 Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand

1. Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung KandidatInnen vorzuschlagen.
2. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Zu Beginn berichtet der Wahlausschuss anhand des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlordnung und der KandidatInnen.
3. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der KandidatInnen fest.
4. Reihenfolge der Wahlen:
 - (1) Wahl der Diözesanvorsitzenden,
 - (2) Wahl des Diözesanvorsitzenden,
 - (3) Wahl der Geistlichen Verbandsleitung, welche von einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann.

Die Positionen (1), (2) und (3) werden hauptamtlich besetzt.

(4) Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanvorstandes, welches eine Frau oder ein Mann sein kann. Dies hängt von der Besetzung der Geistlichen Verbandsleitung ab. Diese Stelle wird ehrenamtlich besetzt.

5. Der/die KandidatIn stellt sich vor.
6. Es findet die Personalbefragung jedes/jeder KandidatIn unter Ausschluss der anderen KandidatInnen für das jeweilige Vorstandsamt statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die KandidatInnen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
7. Es findet eine Personaldebatte zu jedem Vorstandsamt statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatInnen, die für dieses Vorstandsamt zur Wahl stehen. Die Aussprache ist auf die Personen der KandidatInnen beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
8. Im Anschluss an die Personaldebatte eröffnet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses in Anwesenheit der KandidatInnen die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Vereinigt im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn, die für die Wahl erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die

im ersten Wahlgang von den zu einer erneuten Kandidatur bereiten KandidatInnen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang können es mehr als zwei KandidatInnen im zweiten Wahlgang sein.

Vereinigt im zweiten Wahlgang kein/e KandidatIn, die für die Wahl erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang steht nur noch die/der KandidatIn zur Wahl, die/der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang kann es mehr als ein/e KandidatIn im dritten Wahlgang sein.

Vereinigt im dritten Wahlgang kein/e KandidatIn, die für die Wahl erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein vierter Wahlgang statt. Im vierten Wahlgang steht nur noch die/der KandidatIn zur Wahl, die/der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang kann es mehr als ein/e KandidatIn im vierten Wahlgang sein.

10. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis. Er/sie ermittelt die Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n oder befragt die KandidatInnen, ob sie zum nächsten Wahlgang erneut kandidieren wollen.
11. Die Wahlhandlung wird nach Zustimmung der Diözesanversammlung wiederholt, wenn ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ablehnt oder auch im vierten Wahlgang keine KandidatIn die erforderliche Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.

§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands

1. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf der ordentlichen Diözesanversammlung vor den Sommerferien:
 - a) Die Amtszeit der Diözesanvorsitzenden beginnt am 1. September des Wahljahres und endet nach drei Jahren zum 31. August.
 - b) Die Amtszeit des Diözesanpräses beginnt bis spätestens zum 1. September des Wahljahres (in der Regel zum 1. Juli) und endet nach drei Jahren spätestens zum 31. August.
 - c) Die Amtszeit der/des ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beginnt am Tag nach der Diözesanversammlung und endet zum Ende der drei Jahre später stattfindenden ordentlichen Diözesanversammlung.
2. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf außerordentlichen Diözesanversammlungen:

Bei Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf weiteren Diözesanversammlungen legt die Diözesanversammlung vor Eröffnung der Wahlhandlung den Anfang und das Ende der Amtszeit fest.

§ 24 Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich angefochten werden. In diesem Falle kann der Diözesanvorstand den in § 17 der Bundesordnung genannten Schlichtungsausschuss anrufen.

§ 25 Anfertigung und Versand des Protokolls

1. Über den Verlauf jeder Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll enthält
 - a) die Namen der Anwesenden getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen,
 - b) die Namen der schriftlich entschuldigter Mitglieder,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - e) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb eines Monats nach Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 26 Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Regionalverbände

1. Die Termine bestimmen die Diözesankonferenzen selbst.
2. Die Vorbereitung obliegt den Vorständen der Diözesankonferenzen.
3. Die Einladung mit den Beratungsunterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor der Diözesankonferenz schriftlich.
4. Die Diözesankonferenzen sind nicht öffentlich.

§ 27 Bildung der Ausschüsse

1. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so benennt der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanversammlung ein Mitglied nach.
2. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.



3. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 28 Arbeitsweise der Ausschüsse

1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
3. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.

§ 29

Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von den Vorschriften im Einzelfall bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung.

§ 30 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat mit Ende der Diözesanversammlung am 15.09.2003 in Kraft. Sie wurde letztmalig auf der Diözesanversammlung 2016 geändert.